

Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde
- § 2 Bildung von Ortsteilen
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 7 Seniorenbeirat
- § 8 Siedlungsgebiet der Sorben / Wenden
- § 9 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 10 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 11 Mitteilungspflicht
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Geschlechtsspezifische Formulierung
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am **31.03.2025** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Märkische Heide“/ Gmejna Markojska Góla.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - 1. Ortsteil Alt-Schadow/Stary Škódow, in den Grenzen der Gemarkung Alt-Schadow
 - 2. Ortsteil Biebersdorf/Njacyna, in den Grenzen der Gemarkung Biebersdorf

3. Ortsteil Dollgen/Dolgi, in den Grenzen der Gemarkung Dollgen
 4. Ortsteil Dürrenhofe/Dwóry, in den Grenzen der Gemarkung Dürrenhofe
 5. Ortsteil Glietz/Zglic, in den Grenzen der Gemarkung Glietz
 6. Ortsteil Gröditsch/Groźiśco, in den Grenzen der Gemarkung Gröditsch
 7. Ortsteil Groß Leine/Wjelike Linje, in den Grenzen der Gemarkung Groß Leine
 8. Ortsteil Groß Leuthen/Lutol, in den Grenzen der Gemarkung Groß Leuthen
 9. Ortsteil Hohenbrück-Neu Schadow/Wusoki Móst-Nowy Škódow, in den Grenzen der Gemarkung Hohenbrück und Neu Schadow
 10. Ortsteil Klein Leine/Małe Linje, in den Grenzen der Gemarkung Klein Leine
 11. Ortsteil Krugau/Dubrawa, in den Grenzen der Gemarkung Krugau
 12. Ortsteil Kuschkow/Kuškow, in den Grenzen der Gemarkung Kuschkow
 13. Ortsteil Leibchel/Lubochol, in den Grenzen der Gemarkung Leibchel
 14. Ortsteil Plattkow/Błotko, in den Grenzen der Gemarkung Plattkow
 15. Ortsteil Pretschen/Mrocna, in den Grenzen der Gemarkung Pretschen
 16. Ortsteil Schuhlen-Wiese/Skulin-Łuka, in den Grenzen der Gemarkungen Schuhlen und Wiese
 17. Ortsteil Wittmannsdorf-Bückchen/Witanojce-Bukowka, in den Grenzen der Gemarkung Wittmannsdorf und Bückchen
- (2) In allen im Absatz 1 genannten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans und
 7. Grundstücksveräußerungen.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs.1 Satz 4 BbgKVerf).

- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
2. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
3. Vorschlagsrecht für ein Mitglied im Seniorenbeirat.

Der Ortsbeirat hat das Recht, der Gemeindevertretung einen Vorschlag zur Benennung eines Mitglieds im Seniorenbeirat zu unterbreiten. Die endgültige Benennung obliegt der Gemeindevertretung.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. §§ 11 und 13 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt eingefasst durch einen mit siebzehn goldenen Scheiben belegten grünen Bord in Gold drei schwarze Kienäpfel zum gestürzten Dreipass gestellt und im Schnittpunkt überdeckt von drei zum Dreipass gestellten grünen Eicheln (Anlage 1).
- (2) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.
- (3) Die Flagge der Gemeinde besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus drei Längsstreifen Grün-Gelb-Grün im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Gemeindewappen in der Mitte (Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde trägt den Namen der Gemeinde Märkische Heide (unten) und des Landkreises Dahme-Spreewald (oben) sowie in der Mitte das Wappen der Gemeinde. Die Beschriftung mit dem Namen der Gemeinde Märkische Heide und des Landkreises Dahme-Spreewald ist als Umschrift in lateinischen Großbuchstaben ausgeführt (Anlage 3).

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einwohnerfragestunde ist in der Gemeindevertretung auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen werden von der Gemeindevertretung auf Antrag eines Gemeindevertreters beschlossen.

Jeder Einwohner kann sich zu zwei Themen mit je zwei Wortmeldungen von maximal je drei Minuten einbringen.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Märkische Heide in der jeweils geltenden Fassung näher geregelt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte vertritt auch die Belange der in der Gemeinde Märkische Heide lebenden Menschen mit Behinderung.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 6 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
- (2) Zur Sicherstellung der Beteiligung wird ein Kinder- und Jugendbeauftragter auf Vorschlag des Bürgermeisters benannt, der die Interessen dieser Personengruppe vertritt. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- 1. Anhörung der gewählten Klassensprecher in der Grundschule
- 2. das aufsuchende direkte Gespräch
- 3. durch offene Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
- 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Entscheidung darüber wirken Kinder und Jugendliche mit. Die Mitwirkung wird dokumentiert.

- (3) Die weitere Ausgestaltung für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde wird in einer Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung geregelt. Bei der Erarbeitung dieser Satzung werden Kinder und Jugendliche beteiligt. Die Beteiligung wird dokumentiert.

§ 7 Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide“. Der Seniorenbeirat tagt vierteljährlich in einer öffentlichen Sitzung. Die Termine sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie deren Beratung.
- (3) Dem Beirat gehören 17 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates sollen Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Ortsbeiräte haben gegenüber der Gemeindevertretung ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Seniorenbeirats. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen, die Senioren unterstützen, besonders berücksichtigt werden. Diese Vorschläge sind an den Vorsitzenden des Ortsbeirates zu richten.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist zu allen Gemeindevertretersitzungen einzuladen. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Gemeinde Märkische Heide haben, gegenüber der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Der Seniorenbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Seniorenbeirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und dem Bürgermeister zur Verfügung gestellt wird. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 8 Siedlungsgebiet der Sorben / Wenden

- (1) Die OT Klein Leine/Maße Linje, Dollgen/Dolgi, Groß Leuthen/Lutol und Pretschen/Mrocna sowie Biebersdorf/Njacyna und Kuschkow/Kuškow gehören zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben / Wenden im Land Brandenburg.
- (2) Die Gemeinde bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst und Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.
- (3) Ein ehrenamtlicher Sorbenbeauftragter ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 9 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 20.000 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 1. Beschaffungen und Vergabe von Aufträgen, sofern der Nettoauftragswert 50.000 Euro überschreitet,
 2. Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung,
 3. Bauanträge im Außenbereich, wenn eine Entscheidung im Hauptausschuss terminlich nicht möglich ist,
 4. An- und Verkäufe von Grundstücken ab einen Wert von 5.000 €,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 €.
- (2) Entscheidungen bis zur Wertgrenze nach Abs. 1 trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Ein dem Bürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:
 - bei Geschäften über Vermögensgegenstände, deren Wert 25.000 € unterschreitet,
 - bei Vergaben und sonstigen Vermögensgeschäften, die einen Nettoauftragswert/Wert von 25.000 € unterschreiten,
 - bei der unbefristeten Niederschlagung sowie dem Erlass von Forderungen der Gemeinde Märkische Heide, die den Wert von 25.000 € unterschreiten.

§ 11 Mitteilungspflicht über ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten (§§ 31 Abs. 3, 44 Abs. 4 Satz 4 BbgVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 13 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist bei Sitzungen auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 2 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Schlossstrasse 13 a, 15913 Märkische Heide, einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Als zusätzliches Angebot der Bekanntmachung wird die Homepage der Gemeinde genutzt.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Märkische Heide öffentlich bekannt gemacht:

Gemeindeverwaltung	Schlossstr. 13a (OT Groß Leuthen)
Ortsteile:	
Alt - Schadow/Stary Škódow	Spreestr. 1
Biebersdorf/Njacyna	Dorfstr. 32
Dollgen/Dołgi	Wiegehaus (Am Dreieck B179)
Dürrenhofe/Dwóry	Kuschkower Str. 29

Glietz/Zglic	Bushaltestelle gegenüber FFW-Gerätehaus
Gröditsch/Groźiśco	Gröditscher Dorfstr. 31
Groß Leine/Wjelike Linje	Neue Dorfstr. 8
Groß Leuthen/Lutol	Schlossstr. 16a und Bahnhofstr. 15a
	Klein Leuthener Dorfstr. gegenüber FFW-Gerätehaus
Hohenbrück - Neu Schadow /Wusoki Móst-Nowy Škódow	Alte Hauptstr. 22 und Große Dorfstr. 3
Klein Leine/Małe Linje	Ecke Waldower Straße
Krugau/Dubrawa	Krugauer Dorfstr. 37
Kuschkow/Kuškow	Pretschener Str. 26
Leibchel/Lubochol	Leibcheler Dorfstraße 33a
Plattkow/Błotko	Dorfplatz (vor Brückenstr.3)
Pretschen/Mrocna	Pretschener Anger 30
Schuhlen-Wiese//Skulin-Luka	Neue Hauptstr. 18 und Dorfaue 1a (GZ)
Wittmannsdorf-Bückchen /Witanojce-Bukowka	Zur Kirche 12 und Landstr. 12

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteiles Alt-Schadow/Stary Škódow
 - Spreestr. 1
2. Ortsbeirat des Ortsteiles Biebersdorf/Njacyna
 - Dorfstr. 32
3. Ortsbeirat des Ortsteiles Dollgen/Dołgi

- Wiegehaus (Am Dreieck B179)
- 4. Ortsbeirat des Ortsteiles Dürrenhofe/Dwóry
 - Kuschkower Str. 29
- 5. Ortsbeirat des Ortsteiles Glietz/Zglic
 - Bushaltestelle, gegenüber FFW-Gerätehaus
- 6. Ortsbeirat des Ortsteiles Gröditsch/Groźišćo
 - Gröditscher Dorfstraße 31
- 7. Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Leine/Wjelike Linje
 - Neue Dorfstr. 8
- 8. Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Leuthen/Lutol
 - Schlossstr. 16 a
 - Bahnhofstr. 15a
 - Klein Leuthener Dorfstr. (gegenüber FFW-Gerätehaus)
- 9. Ortsbeirat des Ortsteiles Hohenbrück-Neu Schadow/Wusoki Móst-Nowy Škódow
 - Alte Hauptstr. 22
 - Große Dorfstr. 03
- 10. Ortsbeirat des Ortsteiles Klein Leine/Małe Linje
 - Ecke Waldower Str.
- 11. Ortsbeirat des Ortsteiles Krugau/Dubrawa
 - Krugauer Dorfstr. 37
- 12. Ortsbeirat des Ortsteiles Kuschkow/Kuškow
 - Pretschener Str. 26
- 13. Ortsbeirat des Ortsteiles Leibchel/Lubochol
 - Leibcheler Dorfstr. 33 a
- 14. Ortsbeirat des Ortsteiles Plattkow/Błotko
 - Dorfplatz (vor Brückenstr. 3)
- 15. Ortsbeirat des Ortsteiles Pretschen/Mrocna
 - Pretschener Anger 30
- 16. Ortsbeirat des Ortsteiles Schuhlen-Wiese/Skulin-Luka
 - Neue Hauptstr. 18 und Dorfaue 1a (GZ)

17. Ortsbeirat des Ortsteiles Wittmannsdorf-Bückchen/Witanojce-Bukowka

- Zur Kirche 12 und Landstr. 12

- (6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Ordnungsamt der Gemeinde Märkische Heide innerhalb der Sprechzeiten.

§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierung

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 17.02.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide am 04.03.2020, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

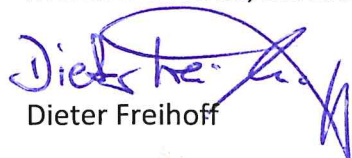
Märkische Heide, 31.03.2025


Dieter Freihoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) und § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird die am 31.03.2025 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, 31.03.2025


Dieter Freihoff
Bürgermeister